

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 21. Dezember 2016**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, ~~Frau KNAUF Alexandra~~, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

1. Jahresbericht 2016 gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2016 der Gemeinde Sankt Vith.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

2. Gewöhnliche Forstarbeiten 2017. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2017 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 10.11.2016 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 186.000,00 € (Arbeiten in Eigenregie 126.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 60.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.12.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 186.000,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2017 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

3. Ankauf von Informatikmaterial für die Verwaltung der Gemeinde. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.12.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Materiallieferungen mit Installation beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf und Installation von Informatikmaterial für die Verwaltung der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Immobilie Pulverstraße, 13-15 in 4780 Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung und der Vergabeart zur Herrichtung der Räumlichkeiten für die außerschulische Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2016 mit welchem der Mietvertrag für die Unterbringung der außerschulischen Betreuung in der Stadt Sankt Vith in den Räumlichkeiten des ehemaligen Gesundheitszentrums in der Pulverstraße 13-15 in 4780 Sankt Vith beschlossen wurde;

In Anbetracht dessen, dass kleinere Unterhaltsarbeiten (Anstrich, Bodenbelag) sowie der Einbau einer Küchenzeile (mit Kühlschrank, Herd mit Backofen und Spülmaschine ) gemäß den Vorgaben des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung notwendig sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 13.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushalt des Jahres 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: kleinere Unterhaltsarbeiten (Anstrich, Bodenbelag) sowie Einbau einer Küchenzeile (mit Kühlschrank, Herd mit Backofen und Spülmaschine ) in der Immobilie Pulverstraße, 13-15 in 4780 Sankt Vith, gemäß den Vorgaben des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 13.000,00 € (Materialkosten - MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in den Haushalt des Jahres 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (Material), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Bau einer Lagerhalle mit Außenanlagen für den Bauhof und die Stadtwerke in der Industriezone II in Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit des Baus einer zweiten Lagerhalle für den Bauhof und der Stadtwerke Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass das erforderliche Gelände in der Industriehalle II in Sankt Vith in Eigentum der Gemeinde ist und dass dort neben dem Bau einer Halle ausreichend Lagerkapazität und Abstellfläche vorhanden ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.12.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushalten des Jahres 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes und der Bauakte für den Bau einer Lagerhalle in der Industriezone II in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in den Haushalten des Jahres 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### **Immobilienangelegenheiten**

6. Parzellierung "Auf'm Bödemchen", Phase 3. Festlegung der Verkaufsbedingungen

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates von 25. Juni 2003 mit welchem die Gemeinde Sankt Vith dem Erwerb des Geländes katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y ff. zugestimmt hat;

Aufgrund der am 23. April 2010 durch die Urbanismusverwaltung LÜTTICH erteilten Erschließungsgenehmigung sowie der am 5. Dezember 2013 durch Minister Philippe HERNI genehmigten Parzellierungsabänderung;

Aufgrund des durch das Studienbüro AUPA erstellten Erschließungsplans für 83 Baulose „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith gemäß beiliegender Planunterlage;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.11.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für den Verkauf der 17 Baustellen aus der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in Sankt Vith, Phase 3, Lose 45-46, 52-59 und 62-68, folgende Verkaufsbedingungen festzulegen um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen im Hinblick darauf, dass die Baustellen zu doch sehr sozialem Preis den Bauwilligen vorbehalten bleiben, die noch kein Eigentum (Haus/Wohnung/Baustelle) haben:

1. Verkauf:

Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung werden durch das Gemeindegremium festgelegt und in der lokalen Presse veröffentlicht.

2. Käufer:

Jede Person, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort „Käufer“ sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten.

Es handelt sich um einen freihändigen Verkauf; jedem Interessenten wird nur eine Baustelle zugesprochen.

Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

- Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (Los Nr.) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung in doppeltem Umschlag, wobei der zweite Umschlag wie folgt beschriftet ist „Antrag auf Erwerb einer Baustelle „Auf'm Bödemchen“, Los Nr. ...., bei der Stadtverwaltung ein.
- Diesem Antrag sind der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres beizufügen, sowie eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes, dass er/sie weder Eigentümer einer Baustelle noch einer Eigentumswohnung oder Hausbesitzer ist.
- Im Kaufantrag gibt der Interessent das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los einen getrennten Antrag einreichen muss. Jedem Käufer kann aber nur eine Parzelle zugestanden werden.
- Nach Ablauf der eingangs erwähnten Frist werden zu einem vom Gemeindegremium bezeichneten Termin, zu dem alle Kaufantragsteller eingeladen werden, die vorliegenden Anträge geöffnet, und zwar in der Reihenfolge des Loses mit den meisten Bewerbern bis hin zu dem Los mit den wenigsten Bewerbern. Bei gleicher Bewerberzahl wird zunächst das Los mit der kleineren Losnummer vergeben.
- Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Sind mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:
  - als erste werden die Einwohner der Gemeinde Sankt Vith berücksichtigt, insofern sie im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, dann die Einwohner aus der deutschsprachigen Gemeinschaft und schließlich die anderen Bewerber unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort;
  - als zweite der Bewerber mit den meisten Personen zu Lasten. Als Personen zu Lasten können Kinder sowie die Familienmitglieder, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsauswertung über eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % oder

einer Gehbehinderung von mindestens 50% im Sinne der Einkommensteuergesetzgebung verfügen, berücksichtigt werden;

- sollte auch hier ein Gleichstand entstehen, wird derjenige zuerst berücksichtigt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt;
- bei Kaufinteressenten, die weder Kinder zu Lasten, noch behinderte Familienmitglieder haben, wird das Los demjenigen zugeteilt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt.

Das zu berücksichtigende global steuerpflichtige Einkommen ist dasjenige des vorhergehenden Steuerjahres. Bei gemeinsam besteuerten Paaren wird nur das global steuerpflichtige Einkommen des Haushaltsvorstandes berücksichtigt.

Wenn alle Interessenten in einem Punkt gleichrangig sind, wird für die Entscheidung auf das nächste Kriterium übergegangen.

Wenn der endgültige Zuschlag einem Antragsteller bei der Öffnung der Kaufanträge durch das Gemeindegremium erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Antrages und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der oder die Antragsteller, welchem(n) der Zuschlag erteilt wurde, bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein sollte(n), wird ihm (ihnen) die Annahme ihres Kaufantrages per Einschreibebrief binnen 14 Tagen schriftlich zugestellt.

Bei späteren Verkäufen der noch vorhandenen Lose nach Abschluss der Phase 2 ist das Datum des Empfangs des vollständigen Antrages bei der Stadtverwaltung ausschlaggebend.

### 3. Bedingungen bezüglich des Alters:

Der oder einer der Bewerber muss mindestens 21 (einundzwanzig) Jahre alt sein.

### 4. Bedingungen bezüglich des Besitzes:

Der oder die Bewerber, bzw. deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses einer Wohnung oder einer Baustelle in vollem Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben.

Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66% oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50 %, und für Personen, deren Haus nicht mehr ihrem derzeitigen Familienstand angepasst ist. Der oder die Bewerber verpflichten sich dann, das sich in ihrem Besitz befindende Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Veraktung eine Kaution in Höhe von 5.000,00 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.

### 5. Preis:

Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen Doppelhäuser oder drei Häuser in Reihe vorgesehen sind, beträgt 50,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen sind, beträgt 60,00 €/m<sup>2</sup>. Diese Preise werden dem Verbraucherindex angepasst. Hinzu kommen selbstverständlich alle mit dem Ankauf verbundenen Unkosten.

### 6. Bebauung und Unterhalt der Parzelle:

#### a. Allgemeine Bedingungen:

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Gemeinde Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tötigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tötigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst bewohnt sein.

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufs- bzw. Rückkaufsrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees, welches erlischt, nachdem das Haus 15 Jahre lang bewohnt war. Eine Übertragung des Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

#### 7. Garantie:

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Finanzdirektors der Gemeinde Sankt Vith zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Tötigung der notariellen Urkunde verrechnet.

#### 7. Parzellierung "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith. Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Baulose Nr. 60 und 61 im öffentlichen Interesse.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Initiative lokaler Allgemeinmediziner, in Sankt Vith ein Ärztehaus errichten zu wollen;

In Anbetracht dessen, dass es auf dem lokalen Immobilienmarkt schwierig geworden ist, geeignetes Bauland zu finden, welches den Bedürfnissen und Ansprüchen von Ärzten (zentrale Lage) und potentiellen Patienten (Anfahrt, Parkplätze, ...) entgegen kommt;

In Anbetracht dessen, dass die Ärzteschaft offiziell mit Schreiben vom 08.12.2016 an das Gemeindegremium herangetreten ist und um Unterstützung in dieser Angelegenheit gebeten hat;

In Erwägung, dass die Einrichtung eines Ärztehauses in Sankt Vith von allgemeinem Interesse ist, insbesondere im Hinblick darauf, dass nur noch wenige Allgemeinmediziner praktizieren, dass es immer schwieriger wird, alle Patienten zu versorgen, Hausbesuche und Bereitschaftsdienste zu organisieren und zu koordinieren;

In Erwägung dessen, dass ein Ärztehaus mit genügender Fläche zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, insbesondere auch, was die Aufnahme u.a. von Assistenzärzten, also künftigen Allgemeinmedizinern angeht;

In Anbetracht dessen, dass die Nähe zum Krankenhaus mit allen seinen Einrichtungen als Vorteil angesehen wird (zusätzliche Untersuchungen, ...);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) ( Herr BERENS Karlheinz ) :

Der noch zu gründenden Gesellschaft der Allgemeinmediziner von Sankt Vith die Lose Nr. 60 und Nr. 61 aus der Erschließung der Phase III "Auf'm Bödemchen" in Sankt Vith zum Preis von 25,00 €/m<sup>2</sup> im öffentlichen Interesse zu verkaufen, mit dem Ziel, ein Ärztehaus in der Stadt Sankt Vith zu errichten. Auf die beiden verkauften Lose finden auch weiterhin alle Bestimmungen und Auflagen der Erschließungsgenehmigung Anwendung. Die üblichen Verkaufsbedingungen, z.B. die Verpflichtung, innerhalb von fünf Jahren zu bauen, entfallen jedoch.

Die Gesellschaft kann beide Lose im Rahmen eines Tauschverfahrens mit einer Privatperson gegen ein Gelände in der Klosterstraße für die Errichtung eines Ärztehauses veräußern.

Es wird der Gesellschaft in der Kaufurkunde zur Auflage gemacht, dieses Haus während wenigstens zwanzig Jahren (ab dessen Eröffnung) als solches zu betreiben. Sollte das Haus nicht während zwanzig Jahren betrieben werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zum normalen Verkaufspreis (50,00 € für eine Doppelbaustelle, jährlich indexiert) im Verhältnis zu den noch verbleibenden Jahren an die Gemeinde Sankt Vith zu erstatten (25 € X Index X ...../20Jahre), und zwar binnen drei Monaten nach vollständiger Schliessung des Ärztehauses.

Sollte das Ärztehaus nicht verwirklicht werden, fällt die dafür vorgesehene Baustelle in der Klosterstraße an die Gemeinde Sankt Vith (eventuell mittels Herauszahlung des Unterschiedsbetrages zum Kaufpreis für diese Parzelle).

#### 8. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Am Herrenbrühl, an die Eheleute LANGER-HALMES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Patrik LANGER und Manuela HALMES, wohnhaft in Aachener Straße, 63, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Am Herrenbrühl, katastriert Gemarkung 1, Flur E, zwischen den Parzellen Nr. 28 W und Nr. 28 D2 und angrenzend an die Parzelle Nr. 27 Z;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 18.10.2016;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Manuela HALMES und des Herrn Patrik LANGER vom 10.11.2016;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 51 m<sup>2</sup>, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 28 W und Nr. 28 D2 und angrenzend an die Parzelle Nr. 27 Z, katastriert Gemarkung 1, Flur E, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 18.10.2016 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Teilstückes an die Eheleute Patrik LANGER und Manuela HALMES, wohnhaft in Aachener Straße, 63, 4780, zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Eheleute LANGER-HALMES an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 51 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup> = 275,40 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute LANGER-HALMES, sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

9. Übertragung von Wegen aus dem privaten in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens: Weg durch den Emmelser Wald, sowie Verlängerung des Weges Holzberg in Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit die auf den Planskizzen eingezeichneten Teilstücke des Gemeindeweges in Emmels (Verlängerung des Weg Holzberg) und des Gemeindeweges durch den Emmelser Wald in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die folgenden Lose, so wie sie auf beiliegender Planskizze in gelber Farbe hinterlegt sind, gelegen in Emmels, Verlängerung des Weges "Holzberg", katastriert Gemarkung 5, Flur E, Eigentum der Gemeinde, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zu übertragen:

- Los 1 mit einer Fläche von 2.904 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 2 G17;
- Los 2 mit einer Fläche von 11.165 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 2 R18;
- Los 3 mit einer Fläche von 55 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 2 L15;
- Los 4 mit einer Fläche von 256 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 2 V4.

Artikel 2: Die Parzelle Nr. 1 H2, katastriert Gemarkung 5, Flur E, so wie sie auf beiliegender Planskizze in gelber Farbe hinterlegt ist, Teilstück des Weges, der durch den Emmelser Wald geht und an die Bergstraße in Recht anschließt, Privateigentum der Gemeinde Sankt Vith, zum Zwecke des öffentlichen Nutzens in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith zu übertragen, sowie das bisher im Kataster eingetragene öffentliche Eigentum (laut Planskizze in oranger Farbe hinterlegt) zu deklassieren und in das Privateigentum der Gemeinde zu

übernehmen.

10. Aufnahme des Weges "Am Bach" in Ober-Emmels in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass der besagte Weg in den 60er Jahren von der damaligen Gemeinde Crombach angelegt und befestigt wurde und die damaligen Anlieger der Gemeinde die erforderlichen Geländestreifen kostenlos zur Verfügung stellten;

In Erwägung, dass diese Zurverfügungstellung des Geländes durch die Anlieger an die Gemeinde zwecks Anlegung des Weges damals nicht notariell beurkundet worden ist;

In Anbetracht des Schreibens von März 1995 mit welchem die damaligen Anlieger einen Antrag auf Instandsetzung des Feldweges "Am Bach" bei der Gemeinde Sankt Vith einreichten;

Aufgrund des schriftlichen Antrages von Juli 2015 der Landwirte, die die angrenzenden Felder bewirtschaften auf Regularisierung der Eigentumsverhältnisse dieses Feldweges;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz,;

In Anbetracht des zwischenzeitlich erstellten Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 07.10.2016;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Der Weg "Am Bach" in Ober-Emmels wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass dieser Weg in den 60er Jahren von der Altgemeinde Crombach angelegt wurde, folglich seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird und dass im März 1995 die damaligen Anlieger dieses Weges bei der Gemeinde Sankt Vith einen Antrag auf Instandsetzung dieses Feldweges eingereicht hatten, was den öffentlichen Charakter dieses Weges bestätigt. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung gemäß beiliegendem Vermessungsplan beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

**Verschiedenes**

Ratsmitglied Paul BONGARTZ hat den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

11. Vertrag für das Jahr 2017 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Mai 2015 zur Ausführung des genannten Dekretes;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Vertrages für das Jahr 2017 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass vorliegender Vertrag als Gegenstand die Organisation der VoG Patchwork als sozialer Treffpunkt und die Festlegung der dazu von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem ÖSHZ Sankt Vith zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde beziehungsweise der Stadtrat der Gemeinde Sankt Vith laut Dekret vom 5. Mai 2014 diesem Vertrag zustimmen muss;

In Erwägung, dass das ÖSHZ Sankt Vith sich verpflichtet, 12,5 % der effektiven Personalkosten zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem vorliegenden Entwurf des Vertrages für das Jahr 2017 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem ÖSHZ Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith zuzustimmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork und dem ÖSHZ Sankt Vith zuzustellen ist.

### **Finanzen**

Ratsmitglied Paul BONGARTZ hat den Saal betreten und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 12. Gewährung eines Zuschusses an die Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Erneuerung und Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung in der Stadt.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die vorhandene Weihnachtsbeleuchtung aus dem Jahr 2003 zum Teil erneuert werden muss und dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith eine Erweiterung der Beleuchtung wünscht;

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 8.500,00 €;

In Anbetracht dessen, dass Gelder gelegentlich der 2. Haushaltsanpassung 2016 vorgesehen worden sind;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) ( Herr BERENS Karlheinz ) :

Der Fördergemeinschaft Sankt Vith einen Zuschuss in Höhe von 8.500,00 € für die teilweise Erneuerung und die Ergänzung der Weihnachtsbeleuchtung in der Stadt Sankt Vith zu gewähren.

Ratsmitglied Erik SOLHEID hat den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

#### 13. Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2013 über die Steuer über die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblätttern und –karten sowie Katalogen und Zeitschriften;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Aufgrund der Verunreinigung der öffentlichen Bereiche durch das Wegwerfen von verteilten Schriften und der Verpflichtung der Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit zu sorgen;

Aufgrund der nahen Grenzlage der Gemeinde, welche das Aufkommen von potenziellen Schriften erhöht;

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu französischsprachigen Gemeinden, welche zu einer Verteilung von mehrsprachigen Schriften und zu einem höheren Aufkommen von Schriften führt;

Aufgrund dessen, dass Schriften mit Redaktionstext einen besonderen öffentlichen Wert für die Bevölkerung haben;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Berichtes des Finanzschöffen vom 07.12.2016 zur Begründung der Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt einstimmig:

#### Artikel 1:

Unter Schriften versteht man alle adressierten oder nicht-adressierten Schriften, Flyer, Kataloge oder Zeitschriften, welche in den Haushalten oder auf öffentlicher Straße kostenlos verteilt werden.

Als Werbeinhalt gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten.

Unter Redaktionstexte versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufs verfassten Texte,
- die Texte, die der lokalen Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith), Informationen über die in der Gemeinde ansässigen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen, Krankenhäuser und Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) liefern,
- die aktuellen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kultur, die Anzeigen über lokale Veranstaltungen (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen, die notariellen Bekanntmachungen und die individuellen Stellenanzeigen,
- die Mitteilungen von Behörden und öffentlichen Institutionen, die für die lokale Bevölkerung (unter „lokal“ versteht man das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith) von Interesse sind,
- die Wahlanzeigen.

#### Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde St.Vith wird ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer auf die Verteilung von Schriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Schriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Werbeinhalt. Die Redaktionstexte müssen in der Schrift integriert sein und dürfen nicht als Beilage eingefügt werden.

#### Artikel 3:

Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

#### Artikel 4:

Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt.

#### Artikel 5:

Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

#### Artikel 6:

Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung,

um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7:

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8:

Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 9:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11:

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

14. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2017.

Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.10.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 11.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.10.2016;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 32.300,00 €

auf der Ausgabenseite: 32.300,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	32.300,00 €
auf der Ausgabenseite:	32.300,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	21.274,49 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 15. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2017.

##### Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.10.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2016;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	103.574,48 €
auf der Ausgabenseite:	103.574,48 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 8.675,73 € statt 8.614,73 €, um den Ausgleich behalten zu können.

A.II/50 (Dekanatsvisitation): 30,00 € statt 25,00 €.

A.II/51 (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.): 14,00 € für die Stiftungen, 3,00 € für Armenunterstützungen.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): 56,00 €

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 30.11.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen und Bemerkungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	103.635,48 €
auf der Ausgabenseite:	103.635,48 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	8.675,73 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	19.076,88 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen,

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2017. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.10.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2016;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.403,27 €

auf der Ausgabenseite: 29.403,27 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 29.403,27 €

auf der Ausgabenseite: 29.403,27 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 21.257,98 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2017. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.07.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.10.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 21.10.2016;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 133.142,00 €

auf der Ausgabenseite: 133.142,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 30.11.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.07.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 133.142,00 €

auf der Ausgabenseite: 133.142,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 71.602,90 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus ,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 18. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2017.

##### Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.08.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 19.10.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.10.2016;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 25.277,44 €

auf der Ausgabenseite: 25.277,44 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.08.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 25.277,44 €

auf der Ausgabenseite: 25.277,44 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 13.690,47 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf,

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 05.10.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 11.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.10.2016;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 26.10.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 199.794,12 €

auf der Ausgabenseite: 199.794,12 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan ohne Bermerkung für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 30.11.2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 199.794,12 €

auf der Ausgabenseite: 199.794,12 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 11.811,34 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 24.318,46 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Antonius Crombach-Weisten für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 07.08.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 19.10.2016 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.10.2016;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in seiner Sitzung vom 29.11.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 17.624,33 €

auf der Ausgabenseite: 17.624,33 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan ohne Bermerkung für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 07.08.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 17.624,33 €

auf der Ausgabenseite: 17.624,33 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 11.992,51 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Antonius Crombach-Weisten,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 21. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 07.11.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.11.2016;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 24.11.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.027,75 €

auf der Ausgabenseite: 15.027,75 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/51 (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.): 2 x 7,00 € = 14,00 € aufgrund der letzten Revision der Stiftungen;

A.II/52 (Büromaterial): 196,00 € anstatt 200,00 €, um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24.10.2016 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 15.027,75 €

auf der Ausgabenseite: 15.027,75 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 8.642,39 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 22. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2017 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage des Haushaltsplanes 2017, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 10.05.2016 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 38.469,00 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 38.469,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 5.959,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialgremium Lüttich.

Ratsmitglied Erik SOLHEID betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

23. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1234-4, L3331-3 und 4;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2017 und beschließt, den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegremium in Höhe von 244.538,20 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 11.725,00 € in den Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

24. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017, der am 07. Dezember 2016 ausführlich im Direktionsrat konzentriert wurde;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) ( Herr BERENS Karlheinz ) :

Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen: 13.077.181,35 €

Ausgaben: 13.040.668,90 €

Haushaltsergebnis: 36.512,45 €

Beschließt mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS), den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen: 4.204.789,65 €

Ausgaben: 4.204.789,65 €

25. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindegeldotations an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Rechnungsjahr 2017;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2017 unter der Nr. 351002/435-

01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

26. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2017;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) ( Herr BERENS Karlheinz ) :

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2017 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."